



www.kinderschutz.bayern.de

KoKi LRA Freising

1. Runder Tisch

am 01.07.2010

Kinderschutz braucht starke Netze! Kooperation braucht Kommunikation: Datenschutzrechtlicher Rahmen

Isabella Gold, Leiterin des Referates VI 5: Jugendpolitik, Jugendhilfe





Kinderschutz braucht starke Netze! Spannungsfeld von Prävention und Intervention

- **Art. 6 Abs. 2 GG** sowie **Art. 126 BV**: Erziehung von Kindern: verfassungsrechtlich geschütztes Recht der **Eltern**, aber auch die ihnen **zuvörderst obliegende Pflicht**. Über Betätigung wacht staatliche Gemeinschaft (**staatliches Wächteramt; Erziehungsvorrang endet dort, wo Kindeswohl gefährdet**).
- **Starke Eltern: Beste Garanten** für gute und gesunde Entwicklung junger Menschen. Besonders wichtig deshalb **präventiver Kinderschutz**: frühzeitig **Eltern** in ihren **Erziehungskompetenzen stärken** und Ressourcen von Familien zur bestmöglichen Förderung der Kinder nachhaltig aktivieren.
- **Intervention**: Ist zur **Sicherstellung** des **Kindeswohls** Hilfe erforderlich und können oder wollen **Eltern nicht ausreichend** zur Abwendung einer Gefährdungslage **mitwirken**, ist **konsequentes Handeln** erforderlich (**wenn es sein muss** auch **gegen Willen der Eltern**; **staatliches Wächteramt**, s.a. **§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB, Art. 14 Abs. 3 und 6 GDVG**).
- Wichtig: **vertrauensvolle interdisziplinäre Kooperation** und **starke interdisziplinäre regionale Netzwerke**. Nur wenn **alle Beteiligten gemeinsam** an einem Strang ziehen, ist optimale Förderung und effektiver Schutz junger Menschen möglich.



Kinderschutz braucht starke Netze!

Kindeswohlgefährdung

§ 1666 BGB - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes** oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die **Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage**, die **Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.



Kinderschutz braucht starke Netze!

Kindeswohlgefährdung

Konkretisierung des Begriffs Kindeswohlgefährdung durch Rechtsprechung des BGH als:

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

- Gegenwärtig vorhandene Gefahr
- Erheblichkeit der Schädigung (z.B. Bedrohung von Leib oder Leben)
- Sicherheit der Vorhersage

In jedem Fall **fachliche Entscheidung** für den jeweiligen **Einzelfall** erforderlich. Echte Sicherheit für die handelnden Akteure dabei v.a. durch funktionierende interdisziplinäre Netzwerke vor Ort zu schaffen (wichtig v.a. Vereinbarung gemeinsamer interdisziplinärer Standards, z.B. zur Einschätzung von Gefährdungssituationen, gemeinsame Sprache etc.).



Kinderschutz braucht starke Netze!

Interdisziplinäre Kooperation

- Akteure der **Kinder- und Jugendhilfe**, insb. **Jugendamt** bei Aufgabenwahrnehmung (Dienstleister für Familien aber auch staatliches Wächteramt) auf **gelingende Kooperation** mit beteiligten Hilfesystemen/ Fachdisziplinen (v.a. **Gesundheitsbereich, Schule, Polizei und Justiz**) angewiesen.
- Optimale Förderung von Familien und effektiver Kinderschutz gelingt nur im **vertrauensvollen Zusammenwirken aller Akteure** vor Ort, die mit Kindern und Familien zu tun haben (positive Haltung hierzu erforderlich!).
- **Interdisziplinäre Kooperation**: bedeutet insb., bei **Eltern** um Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten anderer Institutionen, Einrichtungen und Dienste **werben**, etwaige **Hemmschwellen abbauen** und **rechtzeitig Brücken** dorthin **schlagen** (**KoKi**: Netzwerk frühe Kindheit, Ziel: Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen).
- **Gegenseitige Kenntnis** und **Wertschätzung** des **jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs** unabdingbar.
- **Herausforderung**: Abbau von „Schwellenängsten“ und Aufbau eines vertrauensvollen Miteinanders in regionalen interdisziplinären Netzwerken (**Kultur des Miteinanders**).
- Im Einzelnen s.a. **Handreichung des StMAS „Kinderschutz braucht starke Netze“** sowie www.kinderschutz.bayern.de.



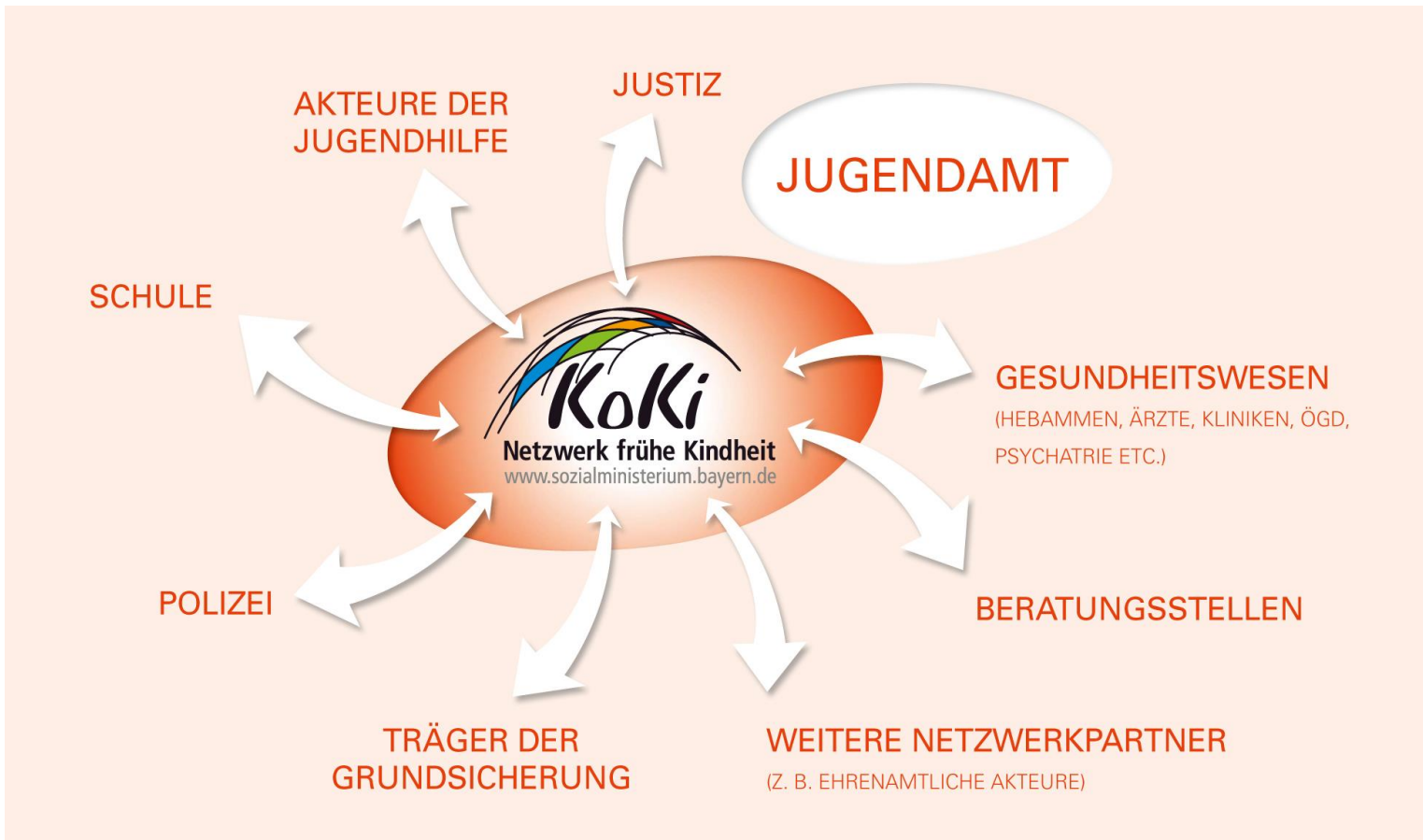
Kinderschutz braucht starke Netze!

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.



Kinderschutz braucht starke Netze! Kooperation braucht Kommunikation





Kinderschutz braucht starke Netze!

Kooperation braucht Kommunikation - Datenschutzrechtlicher Rahmen: Grundprinzipien

- **Datenschutz** steht **effektivem Kinderschutz nicht entgegen**. In Praxis jedoch z.T. große Unsicherheiten bei Rechtsanwendung (v.a. wegen § 203 StGB).
- **Kinderschutz braucht Datenschutz**: Funktionaler Schutz der Vertrauensbeziehung wichtig für Aufbau und Erhalt von Hilfebeziehungen (gilt für alle Hilfebeziehungen, neben Gesundheitsbereich in gleicher Weise vor allem auch für Jugendhilfe!).
- **Kooperation braucht Kommunikation**: Datenschutzrechtlicher Rahmen gesetzlich vorgegeben. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung: Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. **Einschränkungen** nur zulässig, wenn **Weitergabe gesetzlich erlaubt und durch überwiegenden Schutz anderer Rechtsgüter gerechtfertigt** erfolgt (insb. Schutz des Kindeswohls).
- **Elementare Grundsätze für Umgang mit persönlichen Daten**:
 - Transparenzgebot
 - Bestimmtheitsgebot
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz



Kinderschutz braucht starke Netze!

Kooperation braucht Kommunikation. Datenschutzrechtlicher Rahmen

- **Schweigepflicht gilt für alle in § 203 StGB genannten Berufsgruppen, für alle gilt aber insb. auch § 34 StGB (rechtfertigender Notstand).**

- **Schweigepflicht (§ 203 StGB) und Ausnahmen:**

Für Bereich des Kinderschutzes Weitergabe zulässig, insb.:

- **Einwilligung**: Idealfall: **Aufklärung** und **Werben um Zustimmung**.
Fazit: Kooperation unter Einbeziehung der Eltern → Datenschutz keine Hürde.
- **Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)**:
Ohne Mitteilung **ernsthafte Gefahr für Kind**; **eigene fachlichen Mittel reichen** zur Gefahrabwehr **nicht** aus: → **Interessenabwägung: im Zweifel Vorrang Kinderschutz** (Hilfestellung, Wertung z.B. § 8a SGB VIII, § 1666 BGB).
Fazit: Bestehen **gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung** und ist **Abwendung nicht aus eigenen Kompetenzen möglich**: Weitergabe auch ohne Einwilligung der Eltern i.d.R. befugt (§ 34 StGB). Auch hier Transparenzgebot, soweit dies Kinderschutz nicht entgegen steht.

- **Möglichkeit anonymisierter Fallbesprechungen bzw. Klärung von Fragen.**



Kinderschutz braucht starke Netze!

Kooperation braucht Kommunikation. Datenschutzrechtlicher Rahmen

- **Zahlreiche spezifische datenschutzrechtliche Vorschriften im Einzelnen:**
Für jeweilige Berufsgruppen Geltung spezifischer Datenschutzvorschriften im Einzelnen, z.B. für Akteure der Kinder- und Jugendhilfe insb.: §§ 35, 37 SGB I; §§ 61 – 68 SGB VIII; §§ 67 – 85 a SGB X.
- **Wichtige spezifische Normen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen, insb.:**
 - **Fachkräfte der Jugendhilfe:** § 8a SGB VIII; § 65 SGB VIII (bei anvertrauten Daten) bzw. § 64 SGB VIII (bei sonstigen Informationen), § 61 Abs. 3 SGB VIII; für Fachkräfte in Kitas gilt zusätzlich insb. § 3 AV BayKiBiG.
 - **Lehrkräfte:** Art. 31 BayEUG
 - **Polizei:** Art. 40 Abs. 3 BayPAG
 - **Gesundheitsamt:** Art. 14 Abs. 3 GDVG
 - **Ärzte/Hebammen:** Art. 14 Abs. 6 GDVG
- Möglichkeit **anonymisierter Fallbesprechungen** bzw. **Klärung von Fragen.**



Kinderschutz braucht starke Netze!

Kooperation braucht Kommunikation. Datenschutzrechtlicher Rahmen: Spezifische Regelungen, Beispiele

➤ § 65 SGB VIII - Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der **Einwilligung** dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht **zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3**, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines **Wechsels der Fallzuständigkeit** im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn **Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls** gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a** hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu **befugt** wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.



Kinderschutz braucht starke Netze! Kooperation braucht Kommunikation. Datenschutzrechtlicher Rahmen: Spezifische Regelungen, Beispiele:

- **Art. 14 Abs. 3 GDVG:** Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben nach dieser Bestimmung mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie mit Einrichtungen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, schalten sie unverzüglich das zuständige Jugendamt ein.
- **Art. 14 Abs. 6 GDVG:** Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.



Kinderschutz braucht starke Netze!

Präventiver Kinderschutz



Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Kinderschutz braucht starke Netze!

KoKi: Netzwerk frühe Kindheit

- **Phase der frühen Kindheit:** entscheidende Weichenstellungen für positive Entwicklung, insb. auch was **Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit** anbelangt! Es geht neben der **Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen** ganz wesentlich um Schaffung positiver Entwicklungschancen für Kinder und damit insgesamt um einen ganz wichtigen Beitrag zur Schaffung von **Chancen- und Bildungsgerechtigkeit!**
- Koordinierende Kinderschutzstellen (**KoKi: Netzwerk frühe Kindheit**): **Fokus auf frühe Kindheit und Familien in belasteten Lebenssituationen.**
- **Präventiver Kinderschutz** durch **systematische interdisziplinäre Vernetzung Früher Hilfen** aufbauend auf bestehenden Regelstrukturen/Angeboten.
- KoKi: Ansiedlung im Verantwortungsbereich des Jugendamtes.
- **Ziel: Frühzeitiges Erkennen** von familiären **Überlastungssituationen** und **Unterstützungsbedarfen** sowie **frühzeitige** und **passgenaue Unterstützung** der Eltern/Familie.
- **Reduzierung** von **Risikofaktoren** und **Stärkung** von **Schutzfaktoren** als **gemeinsame interdisziplinäre Herausforderung.**

Kinderschutz braucht starke Netze!

KoKi: Netzwerk frühe Kindheit

- **Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung** eines verbindlichen **regionalen Netzwerks** (netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption: u.a. Bestandserhebung, Bedarfsanalyse, Umsetzungsplanung) zur **Unterstützung** von **Familien** in **belasteten** Situationen.
- **Zielgruppe** insb. Familien, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf hohe Benachteiligungen und Belastungsfaktoren hinweisen und deshalb erhöhter Unterstützung bedürfen (z.B. Armutsrisiko, Minderjährigkeit der Eltern, unerwünschte Schwangerschaft, Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch, psychische Erkrankung der Eltern, mangelhafte Wohnverhältnisse).
- **Abbau von „Schwellenängsten“** und Aufbau **vertrauensvolles Miteinander** (Zugangswege verbessern, gemeinsame Verantwortungsübernahme) zwischen beteiligten Hilfesystemen und Fachdisziplinen (**Kultur des Miteinanders!**).
- **Kenntnis** der **eigenen Handlungsmöglichkeiten/-grenzen**. Gegenseitige **Kenntnis** und **Wertschätzung** des jeweiligen **Aufgaben-** und **Zuständigkeitsbereichs**.
- **Vereinbarung verbindlicher interdisziplinärer Standards** (z.B. transparente und verbindliche Verfahrensstrukturen an Schnittstellen, gemeinsame Sprache, verbindl. Kommunikations- und Kooperationsrahmen, Qualitätsmanagement).

Kinderschutz braucht starke Netze!

KoKi: Vom Modellprojekt zum flächendeckenden Angebot

- **Systematische Vernetzung Früher Hilfen:** Länderübergreifendes Modellprojekt (BY, BW, TH, RP): „Guter Start ins Kinderleben“ (Modellphase 2006-2008). Projektdurchführung: Uniklinikum Ulm. Kernpunkt in **BY**: „Koordinierte Kinderschutzstellen“, die in Erlangen und Traunstein erprobt wurden.
- Aufgrund äußerst positiver Erfahrungen aus bay. Modellstandorten bereits **12.02.2008**: Beschluss **Bayerische Staatsregierung: bayernweite finanzielle und fachliche Unterstützung der Kommunen bei Schaffung und Pflege** entsprechender **regionaler interdisziplinärer Netzwerke** ab 2009 (damit erfolgreiche Ergebnisse des Modellprojektes nachhaltig in regelhafte Strukturen implementiert!).
- **Seit 2009 neues KoKi-Regelförderprogramm der Bayerischen Staatsregierung (HH-Ansatz in 2009/2010: rd. 5,5 Mio. €)**. Dieses wurde aufbauend auf positiven Erfahrungen aus den bayerischen Modellstandorten gemeinsam mit den Kommunen weiterentwickelt.
- **Fachliche Begleitung** der KoKis durch StMAS, BLJA und Regierungen (insb. Empfehlungen zur Sicherstellung einheitlicher Standards).
- Während der **Aufbauphase** 2009/2010 spezielle **Fortbildung/Qualifizierung** der KoKi-Fachkräfte sowie **Organisationsberatung** zur institutionellen Einbindung durch Bay. Landesjugendamt (während Etablierungsphase 2009/2010 Sonderförderung durch StMAS).
- Bei den Kommunen herrscht **großes Interesse am Förderprogramm**. Bis 2010 flächendeckende Etablierung in Bayern geplant (aktuell bereits über 110 geförderte Stellen).

Kinderschutz braucht starke Netze! Empfehlungen, Handreichungen für die Praxis

- **Aktualisierte Leitfäden und fachliche Empfehlungen** sollen weitere Hilfestellungen in Bayern geben (sowohl im Bereich Früher Hilfen als auch zu Art. 14 Abs. 6 GDVG).
- **Handbuch zum Kinderschutz in Bayern** geplant (Zusammenfassung des kompletten Bereichs Prävention und Intervention)

Wesentliche Inhalte:

- **Handreichung des StMAS „Kinderschutz braucht starke Netze“**
- **Empfehlungen** des StMAS zum Bereich **präventiver Kinderschutz**, insb. im Zusammenhang mit **KoKi-Förderprogramm**
- **Empfehlungen** zu Art. 14 Abs. 6 GDVG sowie **Aktualisierung/Neufassung des Leitfadens für Ärzte** (in Kooperation mit Institut für Rechtsmedizin der LMU und in Abstimmung mit Bayer. Landesärztekammer, weiteren Vertretern aus Ärzteschaft und Jugendhilfe sowie StMUG und dem Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz).
- Weitere **einschlägige Empfehlungen** im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz etc. (z.B. Empfehlung des LJHA zu § 8a SGB VIII)
- **Werkbuch Vernetzung** (Bestandteil des länderübergreifenden Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ durch Uniklinikum Ulm in Zusammenarbeit mit beteiligten Ländern BY, BW, TH und RP sowie BMFSFJ).

Kinderschutz braucht starke Netze!

Ausblick und Perspektiven

- **Kontinuierliche Weiterentwicklung** des Kinderschutzes als fortlaufender **gemeinsamer Prozess** aller Verantwortlichen auf allen Ebenen.
- Von besonderer Bedeutung: **Kultur des Miteinanders** sowie der **Wertschätzung sozialer Arbeit**, die **Inanspruchnahme von Hilfe ohne Stigmatisierung** möglich macht. Gesamte Bevölkerung aufgerufen, zur Rückenstärkung für Arbeit vor Ort beizutragen.
- Weitere **Verbesserungsmöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene** müssen weiterhin ständig ausgelotet und dann auch konsequent umgesetzt werden (JFMK-/GMK-Beschlüsse zum Kinderschutz, geplantes Bundeskinderschutzgesetz).
- Auch auf **Bundesebene Handlungsbedarfe**, z.B.:
 - Erweiterung zeitlicher Rahmen, in dem **Hebammenleistungen** nach der Geburt abgerechnet werden können.
 - **Verbesserte Abrechnungsfähigkeit** ärztlicher Untersuchungen/Leistungen im SGB V zur Befunderhebung bei Verdacht auf Misshandlungen, Vernachlässigungen sowie interdisziplinärer Kooperation etc.
 - Unbeschränktes **Einsichtsrecht** für Jugendämter **in das Bundeszentralregister** bei Verdacht, dass eine Person im familiären Umfeld, etwa ein Stiefvater, eine problematische Vergangenheit im Hinblick auf Kindesmissbrauch hat.
 - **Bundesweite Regelung** einer **Mitteilungspflicht** für Ärzte an das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Kinderschutz braucht starke Netze!
Nicht übereinander reden, sondern miteinander gestalten!

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und für diese Veranstaltung!**

Weitere Informationen zum Kinderschutz in Bayern siehe auch:

www.kinderschutz.bayern.de

Ansprechpartner im StMAS: Referat VI 5: Isabella Gold samt Jugendhilfeteam